

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Medienkaufmann/-frau Digital und Print AO von 03/2006

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für das erste Ausbildungsjahr in der Ausbildungsordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Zwischenprüfung ist **schriftlich** anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens **120 Minuten** in folgenden Gebieten durchzuführen:

1. Arbeitsabläufe und Informationsverarbeitung
2. Märkte und Medienprodukte, mediale Darstellungsformen und Gestaltungsgrundsätze
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf alle im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus **vier** Prüfungsbereichen:

- | | |
|--|--------------------------|
| 1. Produktentwicklungsprozess und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen | (höchstens 150 Min.) |
| 2. Arbeitsorganisation und kaufmännische Steuerung und Kontrolle | (höchstens 90 Min.) |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde | (höchstens 60 Min.) |
| 4. Fallbezogenes Fachgespräch | (höchstens 20 + 20 Min.) |

Die Prüfungsbereiche 1 – 3 werden schriftlich geprüft. Der Prüfungsbereich „Fallbezogenes Fachgespräch“ wird mündlich geprüft.

Fallbezogenes Fachgespräch

Der Prüfungsteilnehmer soll im Rahmen eines Fachgespräches anhand **einer von zwei** ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben zeigen, dass er Aufgabenstellungen analysieren, Lösungsvorschläge erarbeiten und diese situationsbezogen präsentieren sowie kundenorientiert kommunizieren kann. Bei der Aufgabenstellung ist der betriebliche Bereich, in dem der Auszubildende überwiegend ausgebildet wurde, zu berücksichtigen. Dem Prüfungsteilnehmer ist nach Wahl der Aufgabe eine Vorbereitungszeit von **höchstens 20 Minuten** einzuräumen. Das Fachgespräch soll **höchstens 20 Minuten** dauern.

Gewichtung

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

- | | |
|---|--------|
| • Produktentwicklungsprozess und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen | = 40 % |
| • Arbeitsorganisation und kaufmännische Steuerung und Kontrolle | = 20 % |
| • Wirtschafts- und Sozialkunde | = 10 % |
| • Fallbezogenes Fachgespräch | = 30 % |



Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- im Gesamtergebnis
- im Prüfungsbereich Produktentwicklungsprozesse und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen
- im Prüfungsbereich Arbeitsorganisation und kaufmännische Steuerung und Kontrolle **oder** Wirtschaft- und Sozialkunde
- im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch

jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Sind die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereichen die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2:1** zu gewichten.

Weitere Details

Dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfungsteilnehmer eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen. Die weiteren Unterlagen (Zeugnis, Ergebnismitteilung usw.) werden von der IHK zugesandt.

Diese Erläuterungen fassen die Prüfungsregelungen aus der zur Zeit gültigen Ausbildungsordnung zusammen. Sie ersetzen die Ausbildungsordnung nicht.

- Änderungen vorbehalten -

Notenspiegel:

100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut
unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut
unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend
unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft
unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend